Zehn-Millionen-Projekt: Standorte offen

R+S-GRUPPE will Verwaltungsgebäude und Dienstleistungszentrum schaffen

Von **Volker Nies**

Die R+S-Gruppe will insgesamt zehn Millionen Euro in ein ein 7000 Quadratmeter großes Dienstleistungszentrum und ein 5000 Qudratmeter großes Verwaltungsgebäude investieren. Der Standort der Neubauten – Fulda, Hanau und Mannheim sind denkbar – ist noch offen.

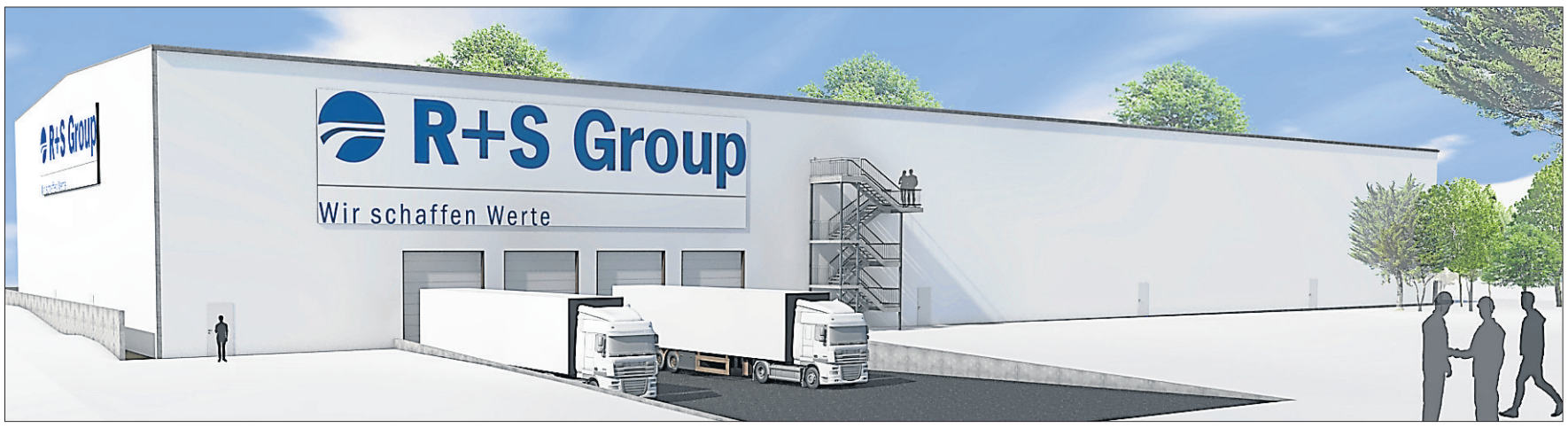

So könnte das Dienstleistungszentrum von R+S aussehen. Als Standorte kommen Fulda, Hanau und Mannheim in Frage. Foto: privat

R+S setzt seinen Wachstumskurs fort und braucht deshalb mehr Platz, erklärt Vorstandschef Markus Röhner. In das Dienstleistungszentrum soll die zentrale Logistik inklusive der Belieferung der bundesweiten R+S-Baustellen einziehen. In den Neubau wird der Bereich Handel integriert, der mit dem Vertrieb von Elektroartikeln heute 40 Millionen Euro Jahresumsatz erzielt. Bis 2020 ist ein Wachstum um 50 Prozent geplant. 50 bis 60 neue Arbeitsplätze sollen entstehen.

Auch im Verwaltungsbereich braucht R+S Platz. „Wir möchten Raum schaffen für etwa 200 weitere Mitarbeiter und planen deshalb den Neu-, Um- oder Anbau eines Verwaltungstrakts mit mehr als 5000 Quadratmetern“, sagt Röhner.

Für beide Bauvorhaben ist eine Investitionssumme von jeweils rund fünf Millionen Euro veranschlagt, der Baubeginn soll schnellstmöglich erfolgen.

Die Fertigstellung des Dienstleistungszentrums Mitte 2017 geplant, die neuen Verwaltungsräume sollen Ende 2017 bezugsfertig sein.

Die Standorte fürden beiden Bauprojekte sind noch offen. „Fulda ist zwar unsere Zentrale, aber nicht zwingend der Dreh- und Angelpunkt.“ Er könne sich auch vorstellen, die neuen Immobilien an den R+S-Standorten in Hanau oder Mannheim zu errichten. „Beide Städte gewinnen immer mehr an Bedeutung innerhalb der R+S-Gruppe, viele Projekte werden im Rhein-Main- sowie Rhein-Neckar-Gebiet abgewickelt.. Zudem fragen wir uns: Wo finden wir neues Personal? Wo gibt es genug bezahlbaren Wohnraum? Beides gestaltet sich in Fulda zunehmend schwieriger als etwa in Hanau oder Mannheim“, sagt Röhner.

Der R+S-Chef macht klar: „Es handelt sich um zwei voneinander unabhängige Projekte. Wenn wir das Dienstleistungszentrum etwa in Hanau umsetzen, kann die Erweiterung der Verwaltung trotzdem in Fulda oder Mannheim stattfinden.“ Gespräche laufen derzeit auf allen Ebenen. Die Entscheidung soll in den nächsten zwei bis drei Monaten fallen.

FUSION BEI R+S

R+S organisiert sich im Bereich Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärtechnik (HKLS) neu: **Die R+S-Tochterfirmen R+S building services und RUF Gebäudetechnik verschmelzen unter dem Dach von RUF zu einer Einheit**, die sich gemeinsam um Planung, Montage, Instandhaltung und Wartung kümmert. Das fusionierte Unternehmen beschäftigt insgesamt 320 Mitarbeiter. An den RUF-Standorten Kleinheubach, Hanau, Wiesbaden und Gießen bleiben alle Arbeitsplätze bestehen. **Eine neue RUF-Niederlassung entsteht am R+S-Hauptsitz in Fulda.** / vn

Umsatzanstieg bei Logistiker

VTL meldet im ersten Halbjahr Plus von 5,7 Prozent

Im ersten Halbjahr 2016 verzeichnet die VTL Vernetzte-Transport-Logistik GmbH gegenüber dem Vorjahr ein Umsatzplus von 5,7 Prozent. VTL hat eine Niederlassung in Fulda-West.

Erzielt wurde dieses Zwischenergebnis durch die positive Mengenentwicklung im Stückgutmarkt: so wurde mit 800 170 Sendungen ein Plus von 3,1 Prozent erreicht, die Tonnage wuchs um 2,8 Prozent. „Ein durchaus zufriedenstellendes Ergebnis“, sagt Geschäftsführer Andreas Jäschke und fügt hinzu: „Unsere Netzwerkpartner haben im ersten Halbjahr erfolgreich zusätzliche Mengen akquirieren können.“ In Fulda hatte VTL im vergangenen Jahr seine Kapazitäten durch einen Anbau vergrößert. vn

NEUER SNEAKER-TRENDLADEN

Fulda wird um eine weitere Attraktion reicher: Um 10 Uhr eröffnet am heutigen Samstag in der Sturmiusstraße 1B der neue Sneaker –Trendladen der Sporthaus Marquardt OHG. Dort finden Kunden in frischem Ambiente die neuesten Trends der Sneakerszene. Auf zwei neugestalteten Verkaufsflächen werden führende Marken angeboten. Zur Eröffnung gibt es heute Musik vom Plattenteller sowie leckere Cocktails von Barkeeper „Mixernick“, lädt der neue Sneakter-Trendladen alle Osthessen ein, mit dem Team ein paar gemütliche Stunden zu verbringen. / Foto: privat

Wenn Unternehmen ihre Pforten schließen

BEI SCHLIESSUNG gelten besondere Regeln

Von **Jens-Wilhelm Oberwinter**

Immer wieder schließen Unternehmen einen Betrieb. Dadurch kommt es oft zur Entlassung vieler Arbeitnehmern kommt. Für die Arbeitnehmer führt dies – neben dem Wegfall ihrer beruflichen Perspektive – in der Regel zu einer großen Verunsicherung im Hinblick auf die damit verbundenen rechtlichen Folgen.

Entscheidend für die einem Arbeitnehmer bei einem Personalabbau zustehenden Rechte ist vor allem die Frage, ob in dem Betrieb ein Betriebsrat besteht. Wenn nicht, kann der Arbeitgeber die Betriebs(teil)schließung grundsätzlich ohne weitere Zwischenschritte durchführen. Häufig wird allen betroffenen Arbeitnehmern ohne Vorwarnung gleichzeitig gekündigt. Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Abfindung steht den Arbeitnehmern dabei – entgegen landläufiger Meinung – in diesem Fall nicht zu. Gleichwohl

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

bieten Unternehmen bei Betriebs(teil)schließungen in Aufhebungs- oder Abwicklungsvereinbarungen die Zahlung einer Abfindung an, um bereits früh Rechtssicherheit zu erlangen.

Grund ist, dass jeder Arbeitnehmer die Wirksamkeit einer Kündigung vor dem Arbeitsgericht überprüfen lassen kann. Hierbei hat der betroffene Arbeitnehmer jedoch eine 3-Wochen-Frist gerechnet ab Zustellung der Kündigung zu beachten. Wird die Frist versäumt, ist die Kündigung wirksam.

Wird allerdings Kündigungsschutzklage erhoben, stehen die Chancen für die Arbeitnehmer – insbesondere wenn der Betrieb nicht vollständig geschlossen wird und daher eine Sozialauswahl zwischen den Arbeitnehmer durchzuführen war – meist nicht schlecht, den Prozess zu gewinnen. Zu beachten ist, dass das Arbeitsgericht in diesem Verfahren nur darüber befindet, ob das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung wirksam beendet wurde oder im Falle der Unwirksamkeit noch fortbesteht.

Eine Abfindung wird durch das Arbeitsgericht grundsätzlich nicht festgesetzt. Abhängig von den Prozessaussichten und der Frage, ob der betroffene Arbeitnehmer etwa bereits eine neue Beschäftigung gefunden hat oder bald finden wird, kommt es in der Praxis jedoch früher oder später regelmäßig zu Vergleichsschlüssen, wonach das Arbeitsverhältnis gegen die Zahlung einer zwischen den Parteien verhandelten Abfindung beendet wird. Ob die Abfindung höher oder geringer ist als eine zunächst vom Arbeitgeber angebotene, hängt vom Einzelfall ab.

Jens-Wilhelm Oberwinter

Anders ist hingegen die Situation zu beurteilen, wenn bei dem Unternehmen ein Betriebsrat besteht und dort mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind. In diesem Fall haben Arbeitgeber und Betriebsrat über einen Interessenausgleich zu verhandeln. Ferner besteht die Verpflichtung, einen Sozialplan zu schließen, der die durch den Personalabbau entstehenden wirtschaftlichen Nachteile für die Arbeitnehmer mildern soll.

Dies geschieht in der Regel durch die Festlegung von Abfindungen und anderen Ausgleichsregelungen (wie etwa die Einrichtung einer Transfergesellschaft). Dabei kommt den Betriebspartnern ein großer Ermessensspielraum zu. Auch hier steht der Arbeitnehmer vor der Wahl: die mit dem Betriebsrat ausgehandelte Abfindung annehmen oder versuchen, im Wege eines Kündigungsschutzprozesses eine höhere Abfindung „herauszuhandeln“? Haben sich Arbeitgeber und Betriebsrat allerdings auf den Abschluss eines Interessenausgleichs mit Namensliste verständigt, wird es für den Arbeitnehmer schwer, vor Gericht ein „besseres Ergebnis“ zu erzielen. Abweichend hiervon kann sich die Lage darstellen, wenn dem Arbeitgeber bei Ausspruch der Kündigungen ein Fehler (wie fehlende Massenentlassungsanzeige oder fehlerhafte Betriebsratsanhörung) unterlaufen ist. Deshalb sollte vor einer vorschnellen Entscheidung das weitere Vorgehen sorgfältig überlegt und gegebenenfalls ein Arbeitsrechtsspezialist aufgesucht werden.

Dr. Jens-Wilhelm Oberwinter ist Rechtsanwalt bei Greenfort Rechtsanwälte in Frankfurt am Main